

Gebührenkalkulation 2019 - 2021 für die Straßenreinigung

Für die Ermittlung einer kostendeckenden Gebührenhöhe für die Straßenreinigung sind zunächst die laufenden Kosten zu ermitteln und den Gebühreneinnahmen gegenüber zu stellen. Als Grundlage hierfür werden die Ausgaben/Aufwendungen sowie die Einnahmen in den Jahren 2015 bis 2017 herangezogen, da diese Jahre (end-) abgerechnet sind:

1.) Kehr- und Entsorgungskosten

An Kehr- und Entsorgungskosten waren in den Jahren 2015 bis 2017 folgende Beträge abzurechnen:

2015	42.060,70 €
2016	41.489,57 €
2017	45.268,74 €.

2.) Personal- u. verwaltungsinterne Sachkosten

Eine stundengenaue Ermittlung der auf die Straßenreinigung entfallenden Arbeitszeit ist nicht möglich, da diese Zeitanteile nirgendwo separat festgehalten sind. Insoweit werden hierfür die Schätzungen der jeweiligen Sachbearbeiter herangezogen. Die verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten für die Straßenreinigung werden dabei nach Pauschsätzen für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im öffentlichen Dienst nach dem RdErl. d. MF vom 19.05.2010, K2004-41-3412 (gültig bis 31.12.2015) und der AllGO vom 05.04.1997 i. d. F. vom 04.12.2015 (gültig ab 01.01.2016) ermittelt:

Jahr/ Bearbeiter	2015 Std. x Std.-satz	2016 Std. x Std.-satz	2017 Std. x Std.-satz
Frau Fellage, Bereich 1/20	22,5 x 45,00 € = 1.012,50 €	22,5 x 57,00 € = 1.282,50 €	22,5 x 57,00 € = 1.282,50 €
Frau Olliges, Bereich 1/20	17,5 x 45,00 € = 787,50 €	17,5 x 57,00 € = 997,50 €	17,5 x 57,00 € = 997,50 €
Herr Seling, Bereich 1/20	10 x 56,00 € = 560,00 €	10 x 70,00 € = 700,00 €	10 x 70,00 € = 700,00 €
Frau Kreye, Bereich 3/60	15 x 56,00 € = 840,00 €	15 x 70,00 € = 1.050,00 €	15 x 70,00 € = 1.050,00 €
= gesamt:	3.200,00 €	4.030,00 €	4.030,00 €

3.) Sonstige Sachkosten

Neben den bereits unter Punkt 2.) berücksichtigten Sachkosten für Büroarbeitsplätze sind für die Straßenreinigung Kosten für die Bekanntgabe der Gebührenschuld entstanden. Die Festsetzung der Gebühren erfolgte dabei durch Verbundbescheide, in denen mehrere Abgabarten zusammengefasst sind. Ausgegangen wird hierbei von einem Portosatz von 0,65 € pro Brief. Damit ergeben sich auf die Straßenreinigung entfallende Portokosten von

2015	1514 Bescheide x 0,65 € = 984,10 €, davon 1/3 wg. Verbundbesch.	=	328,03 €
2016	1515 Bescheide x 0,65 € = 984,75 €, davon 1/3 wg. Verbundbesch.	=	328,25 €
2017	1522 Bescheide x 0,65 € = 989,30 €, davon 1/3 wg. Verbundbesch.	=	329,76 €

Weitere Kosten sind für das Kuvertieren der Abgabenbescheide in der Werkstatt CALO (Caritas) entstanden. Da es sich, wie bereits erwähnt, um Verbundbescheide handelt, können die hierbei auf die Straßenreinigung entfallenden Kosten wegen Geringfügigkeit unbeachtet bleiben und werden insoweit nicht in die Kostenzusammenstellung eingestellt.

4.) Zusammenstellung der Gesamtkosten/Ermittlung der umlegbaren Kosten

Kostenposition/Jahr	2015	2016	2017
1.) Kehr-/Entsorg.kosten	42.060,70 €	41.489,57 €	45.268,74 €
2.) Pers.-/Sachkost. intern	3.200,00 €	4.030,00 €	4.030,00 €
3.) sonst. Sachkosten	328,03 €	328,25 €	329,76 €
Gesamtkosten	45.588,73 €	45.847,82 €	49.628,50 €

Nach allgemeiner Rechtsprechung sind nicht die gesamten Kosten der Straßenreinigung über die Gebühren auf die Anlieger abzuwälzen, da die Reinigung nicht nur dem Interesse der jeweiligen Straßenanlieger, sondern auch dem Allgemeininteresse dient. Soweit die Reinigung auch an Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen und damit auch im Interesse der übrigen Straßenbenutzer (Allgemeininteresse) durchgeführt wird, ist durch Artikel 3 GG verboten, den Anliegern diejenigen Kosten aufzubürden, die auf dieses Allgemeininteresse entfallen. Der Anteil des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils ist in Niedersachsen durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017) auf 25 % festgeschrieben worden. Damit beträgt der über Gebühren auf die Straßenanlieger umlegbare Anteil noch 75 % der Gesamtkosten. Daraus ergibt sich folgende Berechnung des auf Gebühren umlagefähigen Betrages:

Jahr	2015	2016	2017
Gesamtkosten	45.588,73 €	45.847,82 €	49.628,50 €
davon 75% (umlegbar auf Gebühren)	34.191,54 €	34.385,86 €	37.221,37 €

5.) Gegenüberstellung umlegbare Kosten/Gebühreneinnahmen, Ermittlung von Über- und Unterdeckungen

Jahr	2015	2016	2017
Umlegbare Gesamtkosten	34.191,54 €	34.385,86 €	37.221,37 €
Gebühreneinn. lt. Jahresre.	35.817,64 €	35.726,17 €	35.937,30 €
Überd. (+) / Unterd. (-)	+ 1.626,10 €	+ 1.340,31 €	- 1.284,07 €
= Überberdeck. 2015-2017			+ 1.682,34 €

6.) Vorkalkulation 2019 bis 2021

Die Kosten sind gem. § 5 Abs. 2 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Hierbei kann ein Kalkulationszeitraum angesetzt werden, der drei Jahre nicht überschreiten soll. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten Kosten ab, so sind die Kostenüber-/unterdeckungen in den nächsten drei

Jahren auszugleichen. Die oben ermittelte Überdeckung soll in den Jahren 2019 bis 2021 ausgeglichen werden. Die dafür anzusetzende Gebührenhöhe wird dabei nach folgendem Jahres-Basisbetrag ermittelt:

1.) Kehr- u. Entsorg.kosten nach Durchschnitt 2015 - 2017	42.939,67 €
2.) Personal- u interne Sachkosten nach Rd.Erl./AIIGO	4.030,00 €
3.) sonst. Sachkosten nach Stand 2017	329,76 €
= Basisbetrag:	47.299,43 €

Über diesen Basisbetrag hinaus sind ab 2018 Mehrkosten durch eine veränderte Kategorisierung des Straßenkehrrechts zu berücksichtigen. Nach Mitteilung des Fachbereichs 3 sind hierfür in dem Zeitraum von Februar bis Oktober 2018 vom Entsorgungsunternehmen ca. 8.000,00 € in Rechnung gestellt worden. Hochgerechnet auf ein volles Jahr ergibt dies einen Betrag von rund 11.000,00 €, die zusätzlich anfallen. Damit ist ab 2019 mit folgenden laufenden Kosten zu rechnen:

2019: 47.299,43 + 11.000,00 + 1,8 % Kostensteigerung (Kostensteigerung geschätzt, nach derzeit. Inflationsrate)	59.348,81 €
2020: 59.348,81 + 1,8 % Kostensteigerung	60.417,08 €
2021: 60.417,08 + 1,8 % Kostensteigerung	61.504,58 €
= Gesamtkosten 2019 - 2021 abzügl. Überdeckung 2015 - 2017 wie oben ermittelt verbleiben	181.270,47 € - 1.682,34 € 179.588,13 €
Zu erwartende Kosten 2019 bis 2021 somit jährlich	59.862,71 €
davon auf Benutzungsgebühren umlegbar 75 %	44.897,03 €

Die umlagefähigen Kosten von 44.897,02 € werden durch die Kehrmeter dividiert, um den Gebührensatz je Frontmeter zu ermitteln:

Umlagefähige Kosten	44.897,03 €
Frontmeter	~ 52.200
Gebührensatz je Frontmeter	<u>0,86 €</u>

7.) Fazit:

Der aktuelle Gebührensatz für die Straßenreinigung beträgt 0,69 €/Frontmeter Straßenfront. Zum Ausgleich der zu erwartenden Kostensteigerungen wie auch zum Abbau der ermittelten Überdeckung aus Vorjahren ist dieser Satz, wie oben berechnet, ab 2019 auf **0,86 €** anzuheben.